



Preisblatt über die Lieferung von Gas im Rahmen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Niederdrucknetz und der Ersatzbelieferung im Mitteldrucknetz*

Preise gültig ab: 1. Juli 2023

Gültigkeitszeiträume	Preisbestandteil	Preis für Energiebeschaffung und –vertrieb (netto)
01.07.2023 - bis heute	Arbeitspreis	10,888 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 €/Monat
15.01.2023 - 30.06.2023	Arbeitspreis	17,512 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 €/Monat
15.12.2022 - 14.01.2023	Arbeitspreis	24,70 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 €/Monat
01.12.2022 - 14.12.2022	Arbeitspreis	24,35 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 €/Monat
01.09.2022 - 30.11.2022	Arbeitspreis	25,00 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 €/Monat
01.12.2021 - 31.08.2022	Arbeitspreis	15,00 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 €/Monat

Weitere hinzuzurechnende Preisbestandteile

Die oben genannten Preise sind netto und gelten zzgl. der jeweils gültigen Netz- und Messstellenentgelte sowie der Konzessionsabgabe, die im Preisblatt „Netzentgelte Gas“ des Netzbetreibers Stadtwerke Steinfurt GmbH auf der Internetseite www.swst.de veröffentlicht werden. Die Preise erhöhen sich weiter um die Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen, Trading Hub Europe GmbH (THE), die CO2-Kosten nach dem BEHG, die Gasspeicherumlage sowie um die Energie- und Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen.

*** Mitteldrucknetz**

Die Ersatzbelieferung im Mitteldrucknetz erfolgt analog zur Ersatzversorgung im Niederdrucknetz. Die in § 38 EnWG, der GasGVV sowie den ergänzenden Bedingungen genannten Regelungen finden im Rahmen der Ersatzbelieferung im Mittel-

Gasart, Thermische Abrechnung, Brennwert und Druck: Unter Gas im Sinne des Auftrages sind die Gase der zweiten Gasfamilie nach den jeweiligen DVGW-Richtlinien für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260, zu verstehen. Der Brennwert beträgt im Normzustand 11,4 bis 12,2 kWh/Nm³ (H-Gas). Der Fließdruck des Gases an der Übergabestelle soll 22 mbar nicht überschreiten. Der mit dem geeichten Kubikmeter (m³) ermittelte Verbrauch wird mit den Faktoren Brennwert und Zustandszahl (Z-Zahl) multipliziert und damit die thermische Energie des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) ermittelt. Die kWh bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Mit dem Brennwert wird der Energieinhalt des Erdgases je Kubikmeter und mit der Z-Zahl der von Druck und Temperatur abhängige Zustand des Erdgases berücksichtigt. Die Berechnungsfaktoren berücksichtigen die kundenindividuellen Bedingungen der Beschaffenheit des Erdgases an der Verbrauchsstelle. Eine kWh Gas und eine kWh Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Das bedeutet, dass für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas das bis zu 1,35-fache an kWh im Vergleich zu Strom benötigt wird.

Beratung & Kontakt

Bei Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel erreichen Sie unseren Kundenservice telefonisch unter 02552 707-588 oder per Mail an info@swst.de.

Entstörungsdienst

Im Falle einer technischen Störung erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der Telefonnummer 02552 707-100.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBI. I. S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034):

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWST in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

2.1 Die Abrechnung des Energieverbrauchs des Kunden durch die SWST erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. eines Lieferjahres. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.

2.2 Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte postalisch und eine Ableseanforderung per E-Mail über senden, sofern der Kunde der SWST seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der SWST per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

2.3 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, viertel-jährlich oder halbjährlich), ist dies der SWST in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der SWST bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen un aufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SWST berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die SWST hierfür brutto 11,90 Euro (9,64 Euro netto) je Abrechnung.

2.4 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWST hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die SWST wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

2.5 Die SWST erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung.

2.6 Die Abschläge sind spätestens an den von der SWST in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von der SWST entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die SWST kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

2.7 Zahlungen an die SWST sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen

3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, per Lastschriftenverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 4856 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu leisten. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung und Überweisungszahlung der termingerechte Zahlungseingang durch den Kunden sicherzustellen ist.

3.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabkündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWST angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

4.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	1,00 Euro ^{*1}
Telefoninkasso	8,50 Euro ^{*1}

Nachinkassogang (Beauftragung)	
Sperrkassierer mit Inkasso vor Ort)	25,50 Euro ^{*1}

Unterbrechung der Versorgung	68,00 Euro ^{*1}
------------------------------	--------------------------

Wiederherstellung der Versorgung während	
der üblichen Arbeitszeit (montags	
bis donnerstag 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,	
freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	71,40 Euro ^{*2}

Erfolgslose Einstellung der Versorgung	28,00 Euro ^{*1}
--	--------------------------

Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	0,00 Euro ^{*2}
---	-------------------------

Die mit *1 gekennzeichneten Preise sind umsatzsteuerbefreit. Die mit *2 gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von zzt. 19 %. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWST kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

4.3 Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) behält sich die SWST vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

4.4 Der Kunde hat der SWST anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger in Textform mitzuteilen.

6. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen von der SWST die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (zzt. 19 %).

7. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche wegen Gasversorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber, die Stadtwerke Steinfurt GmbH, geltend gemacht werden können.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website www.swst.de/datenschutz für Sie hinterlegt.

9. Rechte von Haushaltskunden und Verbraucherinformationen

9.1 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstr. 48, 4856 Steinfurt, Telefon 02552 707-0, Fax 02552 707-517, Mail: info@swst.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von den Stadtwerken Steinfurt angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

9.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen –Verbraucherservice-, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr): 030 22480-500 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

9.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Dezember 2021.